

# Satzung des

## Turn- und Sport-Club Wannsee 1896 e.V.

### Präambel

Der Verein bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und tritt für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein pflegt eine Aufmerksamkeitskultur und führt regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Das Schutzkonzept sieht insbesondere Regelungen zur verpflichtenden Erklärung zu einem Ehrenkodex, zur verpflichtenden Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, zu Verhaltensrichtlinien im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und zur Benennung von Ansprechpersonen im Verein vor.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 8. März 1896 zu Wannsee gegründete Verein führt den Namen

„Turn- und Sport-Club Wannsee 1896 e.V.“

und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Berlin-Charlottenburg eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Der Verein ist ordentliches Mitglied der zuständigen Fachverbände im Landessportbund Berlin e.V.

### § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Breitensports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teil.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Die Organe des Vereins nach § 7 üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

6. Beispielhafte Benennung der im Verein betriebenen Sportarten: Judo, Taekwondo, Yoga, Koronarsport, Wirbelsäulengymnastik, Step Aerobic, Rücken Fit, Inline Skating, Pilates, Leichtathletik, Fitnessstraining, Basketball, Volleyball, Kinderturnen, Nordic Walking.

### **§ 3 Gliederung**

Für jede Sportart kann im Bedarfsfalle eine untergeordnete Abteilung gegründet werden. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und organisatorischen Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung selbst und können sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Abteilungsordnung geben.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Dem Verein kann jede natürliche Person angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins.
4. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Halbjahresende (30. Juni bzw. 31. Dezember).
5. Ein Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen und ist mit sofortiger Wirkung möglich, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstoßen hat. Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Mitteilung die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet. Die Anrufung hat keine aufschiebende Wirkung.
6. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen rückständige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht. Die ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

### **§ 5 Rechte und Pflichten**

1. Die Mitglieder sind – im Rahmen des Vereinszwecks – berechtigt, an den Kursen und Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind, teilzunehmen. Sie haben das Recht, über Belange des Vereins informiert zu werden und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich nach der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Sie sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum fairen Umgang miteinander verpflichtet.
3. Streitigkeiten aus dem Sportverkehr entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Beiträge, Umlagen etc.**

1. Die Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen und in einer Beitragsordnung festgelegt. Sie sind fristgemäß an den Verein abzuführen. Umlagen, die höher als der Jahresbeitrag sind, bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Soweit Gebühren erhoben werden (z. B. Hallenbenutzungsgebühren), legt deren Höhe der Vorstand fest.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanlagen und den gemeinen Teil ihrer geleisteten Sachanlagen zurück.
5. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 7 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Die gesetzlichen Vertreter der Mitglieder unter 16 Jahren besitzen ebenfalls Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimm- und Wahlrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können nur volljährige und voll geschäftsfähige Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist zuständig für:
  - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - d) Wahl der Kassenprüfer
  - e) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
  - f) Genehmigung des Haushaltsplanes
  - g) Satzungsänderungen
  - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - i) Auflösung des Vereins
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt. Sie soll nach Möglichkeit im zweiten Quartal des Kalenderjahres durchgeführt

werden.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage und durch Aushang.

4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss für die Jahreshauptversammlung mindestens folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Vorstandes
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen einzuberufen, wenn es

- a) das Vereinsinteresse erfordert,
- b) der Vorstand beschließt oder
- c) 20% der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragen.

6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von wenigstens einem stimmberechtigten, anwesenden Mitglied beantragt wird.

7. Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat
- b) vom Vorstand

8. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 3 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

9. Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Geschäftsführer oder von einem von der Versammlung gewählten Protokollführer unterzeichnet werden muss.

## **§ 10 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 2. Vorsitzenden

- c) dem/der Schatzmeister/in
- d) dem/der Geschäftsführerin

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und der Abteilungen und berichtet jeweils der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen, soweit das nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Als Aufwandsentschädigung erhalten die Vorstandsmitglieder einen jährlichen angemessenen Pauschalbetrag, der der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben wird.

4. Die Vorsitzenden, der Schatzmeister und der Geschäftsführer sind bevollmächtigt, den Verein nach außen zu vertreten. Verbindliche Erklärungen sollen nur im Einvernehmen mit allen übrigen Vorstandsmitgliedern abgegeben werden. Vertretungsberechtigte im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Geschäftsführer, jeweils zwei gemeinsam.

5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Im Wechsel werden gewählt:

- a) 1. Vorsitzende/r  
Geschäftsführer/in
- b) 2. Vorsitzende/r  
Schatzmeister/in

6. Die Wahl des Vorstandes erfolgt regelmäßig auf der jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung). Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§ 11 Die Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung hat jährlich mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen, die nicht Mitglieder eines anderen Gremiums des Vereins sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Buchungen, Bücher und Belege erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **§ 12 Auflösung**

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

2. Liquidatoren sind der/die 1. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zur Förderung des Sports zu.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Fassung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. Juni 2024 beschlossen. Sie tritt anstelle der bisherigen Satzung in Kraft.

Berlin, den 25.06.2024